KANTON AARGAU

Verordnung über die Quellensteuer (QStV-AG)

Vom 11. November 2020 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 114 Abs. 1, 125 Abs. 3, 136 Abs. 1, 137 Abs. 1, 138 Abs. 2 und 140 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998 [1)],

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendbare Quellensteuertarife

[1] Für den Steuerabzug an der Quelle werden den nachstehend aufgeführten Personen die folgenden Tarifcodes zugewiesen:

a) Tarifcode A: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben,
b) Tarifcode B: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei denen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist,
c) Tarifcode C: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei denen beide Ehegatten erwerbstätig sind,
d) Tarifcode D: Personen, die Leistungen gemäss Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 [2)] erhalten,
e) Tarifcode E: Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert werden,

[1)] SAR 651.100
[2)] SR 831.10

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

f) Tarifcode F: Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden vom 3. Oktober 1974 [3)], die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist,

g) Tarifcode G: Personen, die Ersatzeinkünfte gemäss § 113 Abs. 2 lit. b StG erhalten, die nicht über die Arbeitgebenden an die quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden,

h) Tarifcode H: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,

i) Tarifcode L: Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971 [4)] (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen,

j) Tarifcode M: Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen,

k) Tarifcode N: Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen,

l) Tarifcode P: Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen,

m) Tarifcode Q: Grenzgängerinnen und Grenzgänger gemäss DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen.

[2] Die Tarife B und C sind sinngemäss auch bei Partnerschaften gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 [5)] anzuwenden.

[3] Die Tarife A, B, C und H werden je separat für Personen, die der Kirchensteuerpflicht unterstehen, und für solche ohne Zugehörigkeit zu einer Landeskirche festgelegt. Diese Tarife sowie die Berechnungsgrundlagen finden sich in Anhang 2.

§ 2 Massgebende Verhältnisse für den Quellensteuerabzug; Berechnung

[1] Für den Quellensteuerabzug sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung massgebend.

[2] Für die Berechnung der Quellensteuer gilt § 58 Abs. 3 StG sinngemäss.

---

3) SR 0.642.045.43
4) SR 0.672.913.62
5) SR 211.231

§ 3 Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland

[1] Erhält eine steuerpflichtige Person die Vergütungen von einem nicht in der Schweiz ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung, wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt.

[2] Sie wird jedoch in der Schweiz an der Quelle besteuert, wenn

a) die Vergütung der Leistung von einer in der Schweiz gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des Arbeitgebenden getragen wird,
b) eine Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und die Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz als faktischer Arbeitgeber zu qualifizieren ist, oder
c) ein ausländischer Personalverleiher entgegen Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989 [6)] Personal an einen Einsatzbetrieb in der Schweiz verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.

2. Verfahren zur Erhebung, Rückerstattung und Neuberechnung der Quellensteuern

§ 4 Meldepflichten

[1] Der Arbeitgebende muss die Beschäftigung von Personen, die gemäss den §§ 112 beziehungsweise 121 StG quellensteuerpflichtig sind, dem Kantonalen Steueramt innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem dafür vorgesehenen Formular melden.

[2] Übermittelt der Arbeitgebende die Quellensteuerabrechnung elektronisch, kann er Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung melden.

[3] Die Arbeitnehmenden müssen dem Arbeitgebenden Änderungen von Sachverhalten melden, die für die Erhebung der Quellensteuer massgebend sind. Der Arbeitgebende meldet die Änderungen innerhalb der Fristen gemäss den Absätzen 1 und 2 dem Kantonalen Steueramt.

[4] Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) erstattet dem Kantonalen Steueramt laufend Meldung über die erteilten Arbeits- und Niederlassungsbewilligungen.

[5] Die Einwohnerkontrolle erstattet dem Gemeindesteueramt laufend Meldung über geänderte Sachverhalte, die für die Erhebung der Quellensteuer massgebend sind, insbesondere über die Familienverhältnisse (Heirat, Scheidung, tatsächliche oder rechtliche Trennung, Geburt von Kindern).

---

6) SR 823.11

§ 5 Rückerstattung

[1] Das Kantonale Steueramt erstattet der steuerpflichtigen Person auf Gesuch hin oder von Amtes wegen in den folgenden Fällen zu viel abgezogene Quellensteuern direkt zurück:

a) für zu Unrecht abgezogenen Feuerwehrpflichtersatz,
b) zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung gemäss den Abkommen des Bundes.

[2] Dem Gesuch ist eine Bescheinigung des Arbeitgebenden über den Bruttolohn (Lohnausweis) und die Steuerabzüge beizulegen.

§ 6 Neuberechnung

[1] Bis am 31. März des auf die Fälligkeit folgenden Steuerjahres kann eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangt werden bei

a) falscher Tarifanwendung,
b) falscher Ermittlung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohns,
c) falscher Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens.

[2] Das Gesuch um Neuberechnung gemäss Absatz 1 muss schriftlich und innert Frist beim Kantonalen Steueramt eingereicht werden. Es muss unterzeichnet sein.

§ 7 Bezugsprovision

[1] Die Bezugsprovision beträgt 2 % der abgezogenen Quellensteuern.

§ 8 Einreichungsfrist für die Abrechnung

[1] Die Abrechnung ist innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode einzureichen.

3. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 9 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

[1] Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss § 118 Abs. 1 lit. a StG wird vorgenommen, wenn das Bruttoeinkommen einer steuerpflichtigen Person aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in einem Steuerjahr mindestens den in Art. 9 Abs. 1 der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV) vom 11. April 2018 [7)] genannten Betrag erreicht.

[2] Überschreitet das Wertschriftenvermögen einer steuerpflichtigen Person den Freibetrag gemäss § 54 StG nicht, wird auf den Wertschriftenerträgen eine Pauschalsteuer von 15 % erhoben. Ist die quellensteuerpflichtige Person damit nicht einverstanden, kann sie eine Veranlagung gemäss § 118 Abs. 1 lit. b StG verlangen.

[7)] SR 642.118.2

[3] Art. 9 Abs. 2−5 QStV gelten sinngemäss.

§ 10 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

[1] Die quellensteuerpflichtige Person kann beim Kantonalen Steueramt bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.

[2] Art. 10 Abs. 2 QStV gilt sinngemäss.

§ 11 Regelung von Härtefällen

[1] Art. 11 QStV gilt sinngemäss.

§ 12 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung

[1] Art. 12 QStV gilt sinngemäss.

§ 13 Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung

[1] Art. 13 QStV gilt sinngemäss.

4. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

§ 14 Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit

[1] Eine Person, die gemäss § 17 Abs. 2 StG steuerpflichtig ist und in der Regel mindestens 90 % ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte, einschliesslich der Bruttoeinkünfte des Ehegatten, in der Schweiz versteuert (Quasi-Ansässigkeit), kann beim Kantonalen Steueramt bis 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.

[2] Art. 14 Abs. 2 QStV gilt sinngemäss.

§ 15 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

[1] Die Veranlagungsbehörde der Gemeinde kann von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchführen, wenn sich aus der Aktenlage der begründete Verdacht ergibt, dass stossende Verhältnisse zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vorliegen.

[2] Für die Einleitung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung von Amtes wegen gelten die Bestimmungen zur Veranlagungsverjährung gemäss § 177 StG.

§ 16 Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten

[1] Art. 16 QStV gilt sinngemäss.

§ 17 Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger

[1] Art. 17 QStV gilt sinngemäss.

§ 18 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Renten aus Vorsorge

[1] Art. 18 QStV gilt sinngemäss.

§ 19 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Kapitalleistungen aus Vorsorge

[1] Art. 19 QStV gilt sinngemäss.

[2] Die Quellensteuer auf Vorsorgeleistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland bemisst sich nach dem in Anhang 3 publizierten Tarif. Der Bundessteueranteil ist in diesem Tarif eingerechnet.

§ 20 Bezugsminima

[1] Die Quellensteuer wird bei Personen gemäss den §§ 16–18 nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger als die in Anhang 1 festgelegten Beträge ausmachen.

5. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

§ 21 Anwendbares Recht

[1] Soweit sich aus den §§ 119a beziehungsweise 128a StG und aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes betreffend Quellensteuern und die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss.

§ 22 Besteuerungsgrundlage

[1] Die Steuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgebenden der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.

[2] Beträgt der jährliche Bruttolohn weniger als der Minimalbetrag für das AHV-Abrechnungsverfahren, entfällt eine Quellenbesteuerung nach dem vereinfachten Abrechnungsverfahren und die Einkünfte sind nach den Regeln des massgebenden Veranlagungsverfahrens zu versteuern. Vorbehalten bleibt das vereinfachte Abrechnungsverfahren bei Lohnzahlungen von in Privathaushalten beschäftigten Personen sowie bei einer freiwilligen Unterstellung.

§ 23 Ablieferung der Quellensteuer durch den Arbeitgebenden

[1] Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947 [8)] über das vereinfachte Verfahren sinngemäss.

[2] Wird die Steuer auf Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht bezahlt, erstattet diese der kantonalen Steuerverwaltung desjenigen Kantons Meldung, in dem der Arbeitgebende seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Bei Bedarf sorgt die kantonale Steuerverwaltung für eine entsprechende Weitermeldung, damit die zuständige Steuerbehörde den Bezug der Steuern nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung durchführen kann.

§ 24 Ablieferung der Quellensteuer durch die AHV-Ausgleichskassen

[1] Die AHV-Ausgleichskasse überweist die einkassierten Steuerzahlungen nach Abzug der ihr zustehenden Bezugsprovision an die Steuerbehörde des Kantons, in dem die quellensteuerpflichtige Person ihren Wohnsitz hat. *****

[2] … *****

[3] … *****

[4] … *****

§ 25 Verteilung der Quellensteuer

[1] In der jährlichen Schlussabrechnung sind die mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren erhobenen Quellensteuern auf Bund sowie gestützt auf das Verhältnis der Steuerfüsse auf Kanton, Einwohner- und Kirchgemeinden zu verteilen.

[2] Auf den Anteilen der Kirchgemeinden ist ein Abzug für Verwaltungskosten von 5 % vorzunehmen.

§ 26 Bezugsprovision

[1] Den AHV-Ausgleichskassen wird eine Bezugsprovision von 10 % der abgelieferten Quellensteuern gewährt.

6. Aufteilung auf die verschiedenen Steuerhoheiten

§ 27 Teilablieferungen

[1] Das Kantonale Steueramt nimmt auf Ende des nächstfolgenden Monats nach Ablauf jedes Kalenderquartals Teilablieferungen der eingegangenen Quellensteuern an die entsprechenden kantonalen Steuerhoheiten (Einwohner- und Kirchgemeinden) vor.

[8)] SR 831.101

§ 28 Schlussabrechnung

[1] Das Kantonale Steueramt erstellt nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine Schlussabrechnung und weist die sich ergebenden Anteile den entsprechenden Steuerhoheiten (Bund, Kanton, Einwohner- und Kirchgemeinden) zu.

[2] Auf den Anteilen der Kirchgemeinden ist ein Abzug für Verwaltungskosten von 5 % vorzunehmen.

7. Schlussbestimmung

§ 29 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Aarau, 11. November 2020

Regierungsrat Aargau

Landammann
DIETH

Staatsschreiberin
TRIVIGNO

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
11.11.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	2020/15-23
10.11.2021	01.01.2022	Anhang 2	Inhalt geändert	2021/18-20
10.11.2021	01.01.2022	Anhang 3	Inhalt geändert	2021/18-20
23.11.2022	01.01.2023	Anhang 2	Inhalt geändert	2022/18-20
23.11.2022	01.01.2023	Anhang 3	Inhalt geändert	2022/18-20
22.11.2023	01.01.2024	§ 24 Abs. 1	geändert	2023/10-21
22.11.2023	01.01.2024	§ 24 Abs. 2	aufgehoben	2023/10-21
22.11.2023	01.01.2024	§ 24 Abs. 3	aufgehoben	2023/10-21
22.11.2023	01.01.2024	§ 24 Abs. 4	aufgehoben	2023/10-21
22.11.2023	01.01.2024	Anhang 2	Inhalt geändert	2023/10-21
22.11.2023	01.01.2024	Anhang 3	Inhalt geändert	2023/10-21
04.12.2024	01.01.2025	Anhang 2	Inhalt geändert	2024/10-27
04.12.2024	01.01.2025	Anhang 3	Inhalt geändert	2024/10-27
17.12.2025	01.01.2026	Anhang 2	Inhalt geändert	2025/08-26
17.12.2025	01.01.2026	Anhang 3	Inhalt geändert	2025/08-26

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	11.11.2020	01.01.2021	Erstfassung	2020/15-23
§ 24 Abs. 1	22.11.2023	01.01.2024	geändert	2023/10-21
§ 24 Abs. 2	22.11.2023	01.01.2024	aufgehoben	2023/10-21
§ 24 Abs. 3	22.11.2023	01.01.2024	aufgehoben	2023/10-21
§ 24 Abs. 4	22.11.2023	01.01.2024	aufgehoben	2023/10-21
Anhang 2	10.11.2021	01.01.2022	Inhalt geändert	2021/18-20
Anhang 2	23.11.2022	01.01.2023	Inhalt geändert	2022/18-20
Anhang 2	22.11.2023	01.01.2024	Inhalt geändert	2023/10-21
Anhang 2	04.12.2024	01.01.2025	Inhalt geändert	2024/10-27
Anhang 2	17.12.2025	01.01.2026	Inhalt geändert	2025/08-26
Anhang 3	10.11.2021	01.01.2022	Inhalt geändert	2021/18-20
Anhang 3	23.11.2022	01.01.2023	Inhalt geändert	2022/18-20
Anhang 3	22.11.2023	01.01.2024	Inhalt geändert	2023/10-21
Anhang 3	04.12.2024	01.01.2025	Inhalt geändert	2024/10-27
Anhang 3	17.12.2025	01.01.2026	Inhalt geändert	2025/08-26